

Gesetz über die Umsetzung NFA und die Lastenverteilung auf Kan- ton und Gemeinden

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Verfassung vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

A. NFA-Umsetzung

I. Diverse Bereiche

§ 1 Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987² wird wie folgt geändert:

§ 35 Absatz 1 Buchstabe i

¹ Der Regierungsrat entscheidet insbesondere über:

- i. den Abschluss von Programm- und Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesstellen.

§ 2 Änderung des Strassengesetzes

Das Strassengesetz vom 24. März 1986³ wird wie folgt geändert:

§ 2a Verkehrsinfrastrukturen in Agglomerationen

¹ Der Kanton erarbeitet ein Agglomerationsprogramm.

² Er kann sich dazu auch mit anderen Kantonen zusammenschliessen oder sich an privat- oder öffentlich-rechtlichen Organisationen beteiligen oder solche gründen, die ein Agglomerationsprogramm erarbeiten.

¹ GS 29.276, SGS 100

² GS 29.492, SGS 310

³ GS 29.252, SGS 430

³ Das Agglomerationsprogramm wird vom Regierungsrat beschlossen.

§ 4 *Nationalstrassen*

¹ Die Nationalstrassen stehen unter der Hoheit und im Eigentum des Bundes.

² Der Kanton kann mit dem Bund Leistungsvereinbarungen abschliessen über den betrieblichen und den baulichen Unterhalt von Nationalstrassen.

³ Der Kanton kann sich an privat- oder öffentlich-rechtlichen Organisationen beteiligen, die mit dem Bund Leistungsvereinbarungen gemäss Absatz 2 abschliessen.

§ 8 *Absatz 1*

¹ Die Kantonsstrassen stehen unter der Hoheit und im Eigentum des Kantons. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Bundes.

§ 23 *Absatz 1 Buchstabe a*

¹ Für den Bau, den Ausbau und die Korrektur von öffentlichen Strassen sind zuständig:

a. der Kanton für Kantonsstrassen,

§ 29 *Absatz 1 Buchstabe a*

¹ Der bauliche und betriebliche Unterhalt obliegt:

a. dem Kanton für Kantonsstrassen,

§ 30 *Absatz 2 Buchstabe a*

² Der Winterdienst obliegt:

a. dem Kanton für Kantonsstrassen unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4,

§ 32 *Absatz 1*

¹ Aufgehoben.

§ 38 *Absatz 1*

¹ Die Verwaltung der Kantonsstrassen obliegt der Bau und Umweltschutzdirektion. Die Verwaltung der Gemeindestrassen obliegt dem Gemeinderat.

§ 40 *Absatz 2 Buchstabe a*

² Die Bewilligung wird erteilt:

a. von der Bau- und Umweltschutzdirektion für Kantonsstrassen,

§ 41 Absatz 2 Buchstabe a

² Die Bewilligung wird erteilt:

- a. von der Bau- und Umweltschutzdirektion für Kantonsstrassen,

§ 3 Änderung des Gesundheitsgesetzes

Das Gesundheitsgesetz vom 10. Dezember 1973⁴ wird wie folgt geändert:

§ 43 Absatz 3

³ Die Gemeinden vollziehen die Übergangsbestimmung zu Art. 101^{bis} gemäss Ziffer 21 des Bundesgesetzes vom ...⁵ über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) und tragen die daraus entstehenden Kosten.

§ 4 Änderung des Landwirtschaftsgesetzes

Das Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998⁶ wird wie folgt geändert:

§ 16 Absätze 2 und 3

² Er unterstützt geeignete Selbsthilfemassnahmen.

³ Der Kanton leistet Beiträge an tierzüchterische Massnahmen, namentlich an das Schauwesen und an Tierausstellungen.

§ 5 Änderung des Sozialhilfegesetzes

Das Gesetz vom 21. Juni 2001⁷ über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird wie folgt geändert:

§ 30 Absatz 2

² Die Anerkennung von Heimen und Einrichtungen für behinderte Erwachsene richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen.

⁴ GS 25.379, SGS 901

⁵ Botschaft 05.070, BBl 2005 6332

⁶ GS 33.0073, SGS 510

⁷ GS 34.0143, SGS 850

II. Neues Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

§ 6 Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes

Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 15. Februar 1973⁸ zur AHV und IV wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Kantonsverfassung⁹, beschliesst:

§ 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt die Ausrichtung von Leistungen nach der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung.

§ 2 Persönliche Auslagen

Der Regierungsrat legt für Personen, die in Heimen oder Spitälern leben, die Höhe der Beiträge für persönliche Auslagen fest.

§ 2a Anrechenbare Kosten in Alters- und Pflegeheimen und in Spitälern

¹ Der Regierungsrat kann für Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, die anrechenbaren Heim- und Spitalkosten begrenzen.

² Er orientiert sich dabei an den Taxen der gemeinnützigen Alters- und Pflegeheime sowie der kantonalen Krankenhäuser und kann die Obergrenzen nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit abstufen.

§ 2b Anrechenbare Kosten in Heimen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

¹ Bei Personen, die in einem Heim leben, das gemäss § 30 des Sozialhilfegesetzes anerkannt ist, gelten die Taxen als anrechenbare Heimkosten.

² Für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die in einem anderen Heim leben, kann der Regierungsrat die anrechenbaren Heimkosten begrenzen. Er orientiert sich dabei an den Taxen anerkannter Heime mit vergleichbaren Leistungen.

§ 2c Krankheits- und Behinderungskosten

¹ Der Regierungsrat legt fest:

a. die Vergütungen für die einzelnen Krankheits- und Behinderungskosten,

⁸ GS 25.130, SGS 833

⁹ GS 29.276, SGS 100

- b. die Höchstbeträge für die zusätzlich zur jährlichen Ergänzungsleistung vergüteten Krankheits- und Behinderungskosten.

² Er orientiert sich bei der Festlegung der Vergütungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a an einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung.

§§ 3, 5 und 11

Aufgehoben.

§ 12 Absätze 1 und 1^{bis}

¹ Gegen Verfügungen der kantonalen Ausgleichskasse können die Betroffenen, deren Verwandte in auf- und absteigender Linie sowie deren Geschwister innerhalb von 30 Tagen Einsprache bei dieser erheben.

^{1bis} Gegen Einspracheentscheide oder gegen Verfügungen der kantonalen Ausgleichskasse, gegen die eine Einsprache bundesrechtlich nicht zulässig ist, können die Personen gemäss Absatz 1 innerhalb von 30 Tagen Beschwerde beim Kantonsgericht (Abteilung Sozialversicherungsrecht) erheben.

§ 7 Änderung des Altersbetreuungs- und -pflegegesetzes

Das Gesetz vom 20. Oktober 2005¹⁰ über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2

² Aufgehoben.

§ 5 Buchstaben b und c

b. Aufgehoben.

c. Aufgehoben.

§§ 8 und 9

Aufgehoben.

§ 10 Abtretung von Forderungen

Werden die periodischen Rechnungen einer stationären Alters- und Pflegeeinrichtung trotz Mahnungen nicht beglichen, so kann diese verlangen, dass ihr Forderungen der Bewohnerin

¹⁰ GS 35.0828, SGS 854

oder des Bewohners bis zum Umfang der Pensions- und Betreuungskosten abzüglich der Beiträge der Sozialversicherungen abzutreten sind oder dass im Falle unabtretbarer Forderungen die Schuldnerin oder der Schuldner zur Auszahlung an den Leistungserbringer zu ermächtigen ist.

§ 11 Hilfestellung durch die stationären Alters- und Pflegeeinrichtungen

Die stationären Alters- und Pflegeeinrichtungen helfen ihren Bewohnerinnen und Bewohnern bei der Geltendmachung der Beiträge der Sozialversicherungen und anderer Kostengaranten.

§§ 12 und 13

Aufgehoben.

§ 23 Absatz 1

¹ Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, die einen vom Kanton subventionierten Pflegeplatz beanspruchen und zwischen dem vollendeten 20. Lebensjahr und dem Heimeintritt nicht mindestens fünf Jahre im Kanton Wohnsitz hatten, haben bis zur Erfüllung dieser Frist den auf ihren Pflegeplatz entfallenden Betrag pauschal zu Gunsten des Kantons zu verzinsen.

§ 24 Absatz 2

² Aufgehoben.

Zwischentitel IV vor § 26

Aufgehoben.

§§ 26 - 37

Aufgehoben.

§ 38 Gemeindebeiträge

¹ Die Gemeinden richten Bewohnerinnen und Bewohnern, die keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhalten und deren finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht, Beiträge zur Deckung der Heimkosten aus. Zuständig ist die Gemeinde, in welcher die Bewohnerin oder der Bewohner vor dem Heimeintritt Wohnsitz gehabt hat.

² Sie können die Beiträge, die sie wegen eines Einkünfte- oder Vermögenswerteverzichts auszurichten haben, bei den Begünstigten zurückfordern. Der zulässige Umfang der Rückforderung nimmt in demjenigen Mass ab, wie die Bundesgesetzgebung über die

Ergänzungsleistungen die Abnahme der Anrechnung von verzichteten Einkünften und Vermögenswerten regelt.

³ Sie können die Beiträge, die sie auszurichten haben, bei den Verwandten in auf- und absteigender Linie einfordern, sofern sich diese in günstigen Verhältnissen befinden und für diese die Unterstützung nicht unbillig ist. Der Anspruch auf Verwandtenunterstützung geht von Gesetzes wegen auf die Gemeinde über. Für die Bestimmung der günstigen Verhältnisse gilt die Sozialhilfegesetzgebung.

§ 39 Absatz 3

³ Die Rückerstattung wird von der beitragspflichtigen Gemeinde verfügt.

Zwischentitel C vor § 40

Aufgehoben.

§§ 40, 41 und 43

Aufgehoben.

§ 8 Änderung des Sozialhilfegesetzes

Das Gesetz vom 21. Juni 2001¹¹ über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird wie folgt geändert:

§ 29 Absätze 1, 1^{bis} und 1^{ter}

¹ Der Kanton gewährt behinderten Erwachsenen Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten in anerkannten Heimen, sofern sie keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhalten und ihre finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht.

^{1bis} Er kann die Beiträge, die er wegen eines Einkünfte- oder Vermögenswerteverzichts auszurichten hat, bei den Begünstigten zurückfordern. Der zulässige Umfang der Rückforderung nimmt in demjenigen Mass ab, wie die Bundesgesetzgebung über die Ergänzungsleistungen die Abnahme der Anrechnung von verzichteten Einkünften und Vermögenswerten regelt.

^{1ter} Er kann die Beiträge, die er auszurichten hat, bei den Verwandten in auf- und absteigender Linie einfordern, sofern sich diese in günstigen Verhältnissen befinden und für diese die Unterstützung nicht unbillig ist. Der Anspruch auf Verwandtenunterstützung geht von Gesetzes wegen auf den Kanton über. Für die Bestimmung der günstigen Verhältnisse gilt diese Gesetzgebung.

¹¹ GS 34.0143, SGS 850

B. Aufgabenteilung im Spitexbereich

§ 9 Aufhebung des Spitexgesetzes

Das Gesetz vom 19. September 1996¹² über die spitalexterne Haus- und Krankenpflege (Spitexgesetz) wird aufgehoben.

§ 10 Änderung des Altersbetreuungs- und -pflegegesetzes

Das Gesetz vom 20. Oktober 2005¹³ über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) wird wie folgt geändert:

§ 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt die Sicherstellung einer bedarfsgerechten, wirtschaftlichen und qualitativ bestmöglichen Betreuung und Pflege alter Menschen, die Hilfe beanspruchen.

§ 11 Änderung des Gesundheitsgesetzes

Das Gesundheitsgesetz vom 10. Dezember 1973¹⁴ wird wie folgt geändert:

§ 43 Spitex-Angebot

¹ Die Gemeinden stellen das Angebot der spitalexternen Haus- und Krankenpflege (Spitex) sicher.

² Das Spitex-Angebot umfasst mindestens die Leistungen, welche durch die Sozialversicherungen als Pflichtleistungen vergütet werden, sowie die erforderlichen Hauswirtschaftsleistungen und Tages- und Nachtangebote.

C. Vergleich mit den TWH-Lehrpersonen

§ 12 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 5. Juni 2003¹⁵ wird wie folgt geändert:

§ 8a Zusätzlicher Beitrag im Jahr 2008

¹ Im Jahr 2008 leisten die Einwohnergemeinden an den Kanton einen Beitrag von 1 Mio Fr. an

¹² GS 32.799, SGS 903

¹³ GS 35.0828, SGS 854

¹⁴ GS 25.397, SGS 901

¹⁵ GS 34.1130, SGS 185

dessen Kosten für Lohnnachzahlungen an die Lehrpersonen Textiles Werken und Hauswirtschaft.

² Der Beitrag basiert auf der Finanzausstattung.

D. Zahlungsverkehr Kanton - Gemeinden

§ 13 Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987¹⁶ wird wie folgt geändert:

Abschnittstitel nach § 33a

D^{bis}. Zahlungsverkehr zwischen dem Kanton und den Gemeinden

§ 33b Geltungsbereich

¹ Die §§ 33c - 33f gelten für den Zahlungsverkehr zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden im Bereich unübertragbarer Aufgaben (kurz: allgemeiner Zahlungsverkehr).

² Sie gelten nicht für Zahlungen zur Abgeltung übertragener Aufgaben wie Steuerveranlagung, Steuerbezug oder Gemeindepolizei.

§ 33c Konto

¹ Jede Einwohnergemeinde unterhält auf eigene Kosten ein Konto bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank für die Abwicklung des allgemeinen Zahlungsverkehrs zwischen ihr und dem Kanton (kurz: Zahlungsverkehrskonto).

² Der Kanton hat das Recht, das Zahlungsverkehrskonto zu belasten.

§ 33d Zahlungen

¹ Der Kanton leistet seine Zahlungen an die Einwohnergemeinden durch Gutschrift auf das Zahlungsverkehrskonto.

² Der Kanton vereinnahmt die Zahlungen der Einwohnergemeinden an den Kanton durch Belastung des Zahlungsverkehrskontos.

§ 33e Verfügung, Anzeige, Überblick

¹ Der Kanton zeigt den Einwohnergemeinden einmalige sowie jährlich einmalige Belastungen 30 Tage vorher durch Verfügung an.

¹⁶ GS 29.492, SGS 310

² Er zeigt die übrigen wiederkehrenden Belastungen den betroffenen Einwohnergemeinden nachvollziehbar dargestellt an.

³ Er übermittelt den Einwohnergemeinden sowie der Kantonalbank zu Beginn des Jahres einen Überblick über die geplanten Zeitpunkte und die ungefähren Gesamthöhen der Gutschriften und Belastungen auf den Zahlungsverkehrskonten.

§ 33f *Widerspruch*

¹ Jede Einwohnergemeinde kann gegen eine Belastung des Zahlungsverkehrskontos innerhalb von 30 Tagen schriftlich Widerspruch bei der Kantonalbank erheben.

² Erhebt eine Einwohnergemeinde Widerspruch, macht die Kantonalbank die Belastung rückgängig und teilt dies dem Kanton mit.

³ Erachtet der Kanton den Widerspruch als unbegründet, erlässt er gegenüber der Einwohnergemeinde nach erfolglosem Einigungsversuch eine anfechtbare Verfügung. Ist bereits eine Verfügung ergangen und in Rechtskraft erwachsen, setzt der Kanton die Forderung in Betreibung.

E. Schlussbestimmungen

§ 14 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.